

Sind die Kosten für einen Schulhund teilweise Werbungskosten?

Gericht/Az:	FG Düsseldorf, Urteil vom 14.9.2018 1 K 2144/17 E (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 52/18)
Fundstelle:	EFG 2019 S. 34
Gesetz:	§ 19 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG

In mehreren Urteilen hat die Rechtsprechung darüber entschieden, ob die Kosten für einen privat angeschafften Schulhund als Werbungskosten bei einem Lehrer abzugsfähig sind. Wir fassen die Urteile kurz zusammen:

**Schulhund anteilig
als
Werbungskosten**

- Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz¹ sind die Kosten für einen Schulhund nicht abzugsfähig, weil die Trennung zwischen dienstlicher und privater Nutzung nicht möglich ist.
- Nach Ansicht des FG Münster² können Aufwendungen für einen Therapiehund bei einem Lehrer teilweise als Werbungskosten abzugsfähig sein. Abzugsfähig sind die Aufwendungen für die Ausbildung zum Therapiehund sowie anteilig die weiteren Aufwendungen. Hier schätzte das FG den beruflichen Umfang mit einem Drittel.
- Nach Ansicht des FG Düsseldorf³ ist der Schulhund zwar kein Arbeitsmittel nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG. Jedoch gelten die Grundsätze für gemischt genutzte Gegenstände. Das FG schätzte den beruflichen Anteil mit 50 %. Somit ist ein Werbungskostenabzug in Höhe von 50 % der angefallenen Kosten für den Hund zulässig.

Praxishinweise

1. Zum Urteil des FG Düsseldorf ist das Revisionsverfahren (Az. VI R 44/18) anhängig. Deshalb sollten die Kosten für einen Schulhund mit geschätzt 50 % angesetzt werden. Werden die Kosten durch die Verwaltung abgelehnt, ist Einspruch einzulegen und der Fall bis zur Entscheidung des BFH offen zu halten.
2. Auch in anderen Fällen können die Kosten für einen Hund steuerlich berücksichtigungsfähig sein:
 - Die Kosten für einen Hundegasservice sind haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG⁴.
 - Die Aufwendungen für einen Blindenhund sind außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Abs. 1 EStG⁵. Dies gilt auch bei einem „Epilepsiehund“⁶. Wobei die Kosten für den Blindenhund zu den typischen Mehr-

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 12.3.2018 5 K 2345/15, EFG 2018 S. 726.

² FG Münster, Urteil v. 14.3.2019 10 K 2852/18 E, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2019/10_K_2852_18_E_Urteil_20190314.html (Stand: 3.5.2019).

³ FG Düsseldorf, Urteil v. 14.9.2018 1 K 2144/17 E, EFG 2019 S. 34 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 52/18).

⁴ Hessisches FG, Urteil v. 1.2.2017 12 K 902/16, EFG 2017 S. 1446.

⁵ FG München, Urteil v. 16.11.1984 V 8/83 E, EFG 1985 S. 390.

aufwendungen eines Blinden gehören, so dass ein Abzug der Aufwendungen nach § 33 EStG neben dem erhöhten Pauschbetrag i. H. von 3.700 € nicht möglich ist⁷.

- Die Kosten für einen Diensthund eines Polizei-Hundeführers können als Werbungskosten abzugsfähig sein⁸.
- Bei angestellten Forstbediensteten kann der Jagdhund ebenfalls als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein⁹.
- Bei einem Hausmeister können Aufwendungen für das Halten eines Wachhundes Werbungskosten sein¹⁰.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

6 FG Baden-Württemberg, Urteil v. 30.11.2016 2 K 2338/15, juris (NZB eingelegt, Az. des BFH: VI B 13/17).

7 FG München, Urteil v. 16.11.1984 V 8/83 E, EFG 1985 S. 390.

8 BFH, Beschluss v. 30.6.2016 VI R 45/09, BStBl 2011 II S. 45.

9 BFH, Urteil v. 29.1.1960 VI 9/59 U, BStBl 1960 III S. 163.

10 FG Hamburg, Urteil v. 22.1.1988, I 168/85, EFG 1989 S. 228.